

Freiherr-von-Motzfeld-Schule

Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Goch



Hevelingstraße 113
47574 Goch, 15.04.2021

Telefon: 02823 / 5043

Fax: 02823 / 418489

Mail: info@freiherr-von-motzfeld-schule.de

Liebe Eltern,

Aufgrund einer Gesamtbewertung der aktuellen Lage hat die Landesregierung entschieden, dass alle Schulen ab dem kommenden Montag, den 19. April 2021, wieder zu einem **Schulbetrieb im Wechselunterricht** zurückkehren können.

Die Bundesregierung hat sich mit Beschluss vom 13. April 2021 für eine unmittelbare gesetzliche Untersagung des Schulbetriebs in allen Ländern ausgesprochen, wenn eine Inzidenz von 200 überschritten wird.

Wir kehren daher zum Wechselunterricht, wie wir ihn vor den Osterferien konzipiert und praktiziert haben, zurück.

Das bedeutet, dass wir am Montag, den 19.04.2021 mit der Gruppe 1 beginnen, die dann am Montag und Mittwoch dieser Woche Unterricht hat. Die Gruppe 2 folgt dann mit Unterricht am Dienstag, Donnerstag und Freitag. In der Folgewoche wird der Freitag, wie gewohnt, gewechselt. Den entsprechenden Anmeldebogen für die Notbetreuung erhalten Sie über Schoolfox. Bitte melden Sie sich zeitnah hierzu an. Die von Ihnen ggf. vor den Osterferien eingereichte Anmeldung zur Notbetreuung in der Woche 19.04.-23.04.2021 ist damit hinfällig und muss neu ausgefüllt werden.

Wie oben erwähnt, gilt seit dem 12. April nun eine Pflicht zur Testung in den Schulen. Sie ist so formuliert, dass die Teilnahme an wöchentlich zwei Tests zur Voraussetzung für den Aufenthalt in der Schule gemacht wird.

Ergänzend zu meinen Hinweisen für die Durchführung von Selbsttests möchte ich Ihnen mit Blick auf die **Testpflicht** mit dieser SchulMail zusätzliche Informationen geben.

An den wöchentlich zwei Coronaselbsttests nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.

1. Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben (siehe aber auch Nr. 7 und Nr. 12)
2. Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest (vgl. auch SchulMail vom 15. März 2021).
3. Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus.

4. Die Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige an der Schule tätige Personal sind auf Grund des Beamten- oder Arbeitsrechts zur Teilnahme an den Selbsttests verpflichtet.
5. Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.
6. Die Schulleiterin schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) aus.
7. Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. **Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.**
8. Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.
9. Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt (siehe dazu Nr. 16). Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.
10. Die Schule gewährleistet – soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.
11. Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen.

Nachdem wir in der Notbetreuung in dieser Woche bereits ca. 100 Testungen mit den Kindern vorgenommen haben, können wir Ihnen berichten, dass die Kinder als kleine Forscher die Selbsttestungen mit Freude durchgeführt haben.

Aufgrund der Wissbegierde der Kinder konnte die Sorge vor einem positiven Testergebnis in jedem Fall genommen werden, da wir ihnen ausführlich die weitere Vorgehensweise erklärt haben.

Uns ist es auf jeden Fall besonders wichtig, dass wir jedem Kind die Chance geben wollen, wieder am Unterricht mit anderen Kindern teilnehmen zu können. Nur so ermöglichen wir jedem Kind das Recht auf Bildung.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Niewerth